

## **Ausbildungsordnung**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Eine satzungsmäßig verankerte Aufgabe des Musikverein Oberteuringen e. V. ist es, Jugendliche an die Blasmusik heranzuführen.
- 1.2. Über wichtige Angelegenheiten berät und beschließt die von den aktiven und passiven Mitgliedern des Musikvereins gewählte Vorstandschaft.
- 1.3. Für die Aufnahme in die Musikschule wird die Mitgliedschaft im Musikverein Oberteuringen e.V., bei Minderjährigen mindestens eines Erziehungsberechtigten, vorausgesetzt.

### **2. Unterricht**

- 2.1. Die Musikschüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Im Falle einer zwingenden Verhinderung ist der jeweilige Ausbilder vor dem vereinbarten Unterrichtsbeginn zu benachrichtigen.
- 2.2. Musikschüler, die gegen die Unterrichtsdisziplin verstoßen, den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen oder mehrmalig unentschuldig fehlen, können vom Musikverein nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten vom Unterricht bzw. den Kapellen ausgeschlossen werden.
- 2.3. Die für die Grundschule Oberteuringen festgesetzten Ferien gelten auch für den Musikunterricht, sofern mit dem Ausbildungsleiter nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.4. Unterrichtsstunden, welche durch einen Feiertag ausfallen, werden nicht nachgeholt.
- 2.5. Schüler, die zur Aufnahme in die Jugendkapelle, die als Teil der Ausbildung gilt, bzw. in die Trachtenkapelle anstehen, jedoch nicht bereit sind, dort mitzuwirken, erhalten gegebenenfalls keinen Zuschuss mehr.
- 2.6. Anmeldungen und Kündigungen müssen von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Kündigung vom Musikschulunterricht ist nicht gleichzeitig als Kündigung der Mitgliedschaft bei dem Musikverein zu sehen.
- 2.7. Für Schüler, die von Lehrern einer Musikschule (z.B. Markdorf) unterrichtet werden, gelten vorrangig die Bedingungen der jeweiligen Musikschule.

### **3. Instrumente**

- 3.1. Der Musikverein stellt, soweit möglich, den Musikschülern zum Unterricht Leihinstrumente zur Verfügung. Für das Ausleihen der Instrumente wird eine Gebühr (inkl. Versicherung) erhoben. Soweit die Instrumente vom Musikverein nicht zur Verfügung gestellt werden können, müssen sie vom Musikschüler selbst beschafft werden.
- 3.2. Die Musikschüler sind verpflichtet, diese Instrumente sorgfältig zu behandeln. Kosten für mutwillig und leichtfertig entstandene Schäden sind vom Schüler, bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 3.3. Reparaturbedürftige Leihinstrumente müssen dem Instrumentenwart nach Absprache mit dem jeweiligen Ausbilder bzw. Dirigenten übergeben werden. Es ist untersagt, solche Instrumente selbst einem Instrumentenbauer auf Kosten des Musikvereins zu übergeben.

#### 4. Gebühren

- 4.1. Der Unterrichtsbeitrag ist auch für die Ferien und gesetzlichen Feiertage zu zahlen.
- 4.2. Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Musikschüler. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils am ersten eines Monats.
- 4.3. Der Unterrichtsbeitrag wird jeweils am 15. des Kalendermonats durch eine Einzugsermächtigung vom Musikverein abgebucht.
- 4.4. Während der ersten 3 Ausbildungsmonate ist eine Kündigung jederzeit möglich. Danach gelten mit 6-wöchiger Meldefrist folgende Kündigungstermine: 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. jedes Kalenderjahres.
- 4.5. Mit dem Eintritt der Musikschüler in die Jugendkapelle entfällt die Leihgebühr für Vereinsinstrumente.

Diese Ausbildungsordnung gilt ab dem 01. Januar 2018.

Oberteuringen, den 20. Oktober 2020

Vorstand

Felix Metzger  
Lönsweg 5  
88094 Oberteuringen  
eMail: 1.vorstand@mvoberteuringen.de

Kassier

Carina Speth  
Pfänderstraße 15  
88094 Oberteuringen  
eMail: kassier@mvoberteuringen.de

Musikalische Ausbildung

Ramona Moosmann  
eMail: musikschule@mvoberteuringen.de

## Ausbildungsgang und zugehörige Lerninhalte

Die Ausbildung lässt sich in 4 Blöcke aufteilen:

### Block I: Musikalische Vorbildung

Gerät: Blockflöte  
 Dauer: Etwa 2 Jahre  
 Alter: Ab ca. 8 Jahren  
 Theorie: Notensystem, Notenwerte, Instrumentenkunde  
 Praxis: Musikalisches Grundverständnis, Zusammenspiel in kleinen Gruppen

### Block II: Ausbildung am Instrument

Gerät: Leihinstrument oder Eigeninstrument des Schülers  
 Alter: Ab ca. 9 Jahren  
 Theorie: Dur - und Mollakkorde, Quintenzirkel, D1-Inhalt, verantwortlicher Umgang mit Musikinstrumenten  
 Praxis: Einzel- und Gruppenspielerfahrung, instrumentenspezifische Spieltechniken, Instrumentenpflege

### Block III: Jugendkapelle

Gerät: Eigen - oder Leihinstrument  
 Alter: Bis ca. 23 Jahre  
 Theorie: Erweitertes Musikverständnis, paralleler Unterricht, Gehörbildung  
 Praxis: Zusammenspiel in einer Kapelle mit verschiedenen Instrumenten, Auftrittserfahrung, evtl. Soli- Erfahrung, verschiedene Grundrhythmen, evtl. Umlernen auf fortführende Instrumente

Voraussetzung: Bestandener D1-Lehrgang, nach Vorschlag vom jeweiligen Ausbilder und positiv entschiedener Probe durch den JK-Dirigenten .

### Block IV: Trachtenkapelle / Fortbildung

Gerät: Eigen - oder Leihinstrument  
 Dauer: Unbegrenzt  
 Theorie: Fortbildung für Interessierte D- und C- Kurse  
 Praxis: Musikwerke aller Schwierigkeitsstufen, Marschieren zu Marschmusik  
 Voraussetzung: Bestandener D2-Lehrgang, nach Vorschlag des JK-Dirigenten und positiv entschiedener Probe durch den TK – Dirigenten

## Dokumentenhistorie

Revision	Datum	Beschreibung
1.0		- Initial
1.1	1. August 2012	- Anpassung an aktuelles Logo - Verantwortliche Personen aktualisiert
1.2	1. August 2015	- Ergänzung in Absatz 4.5. Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung bei Leihinstrumenten
1.3	6. Oktober 2016	- Verantwortliche Personen und deren Anschriften aktualisiert
1.4	16. Januar 2018	- Absatz 4.4: Kündigungsfristen gemäß Vorstandsbeschluss angepasst
1.5	20. Oktober 2020	- Verantwortliche Personen aktualisiert